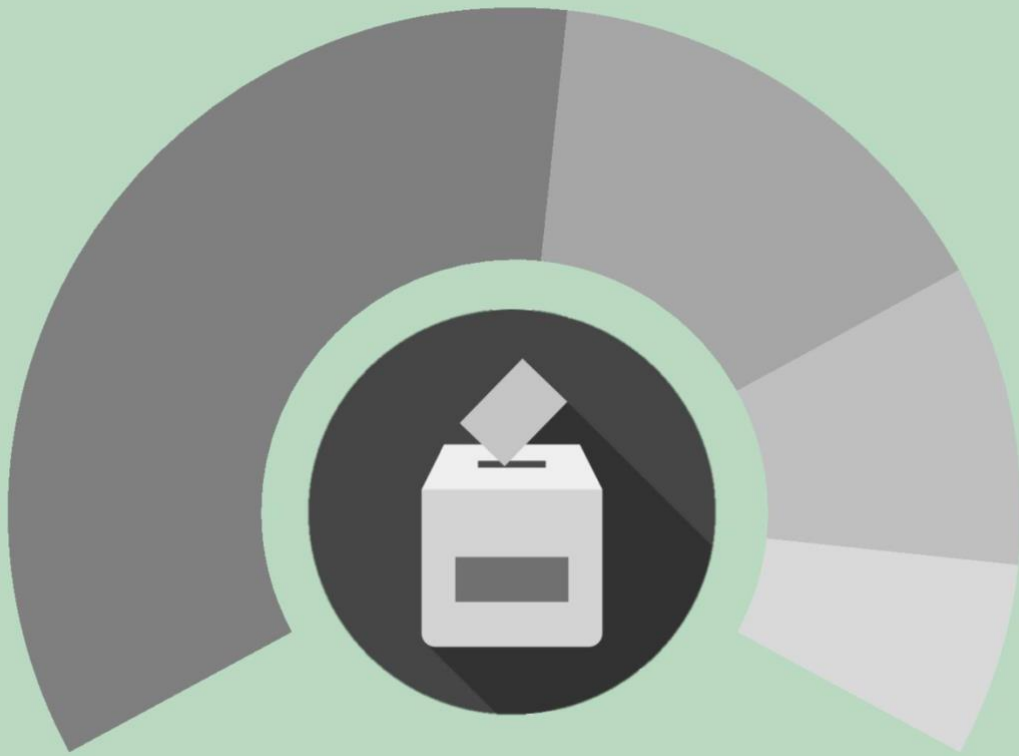


STUDRATSWAHLEN 2024

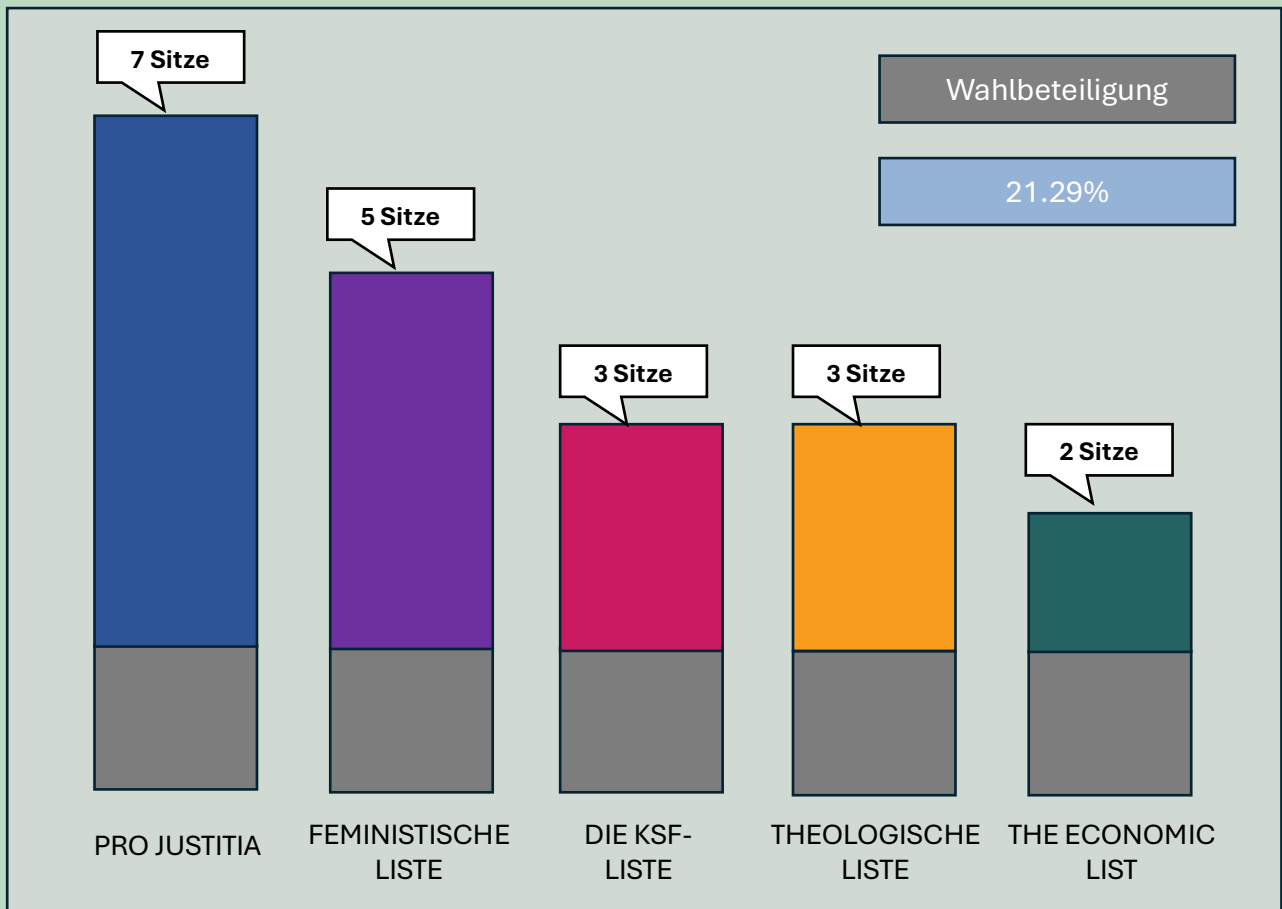
# WAHLREPORT

01. Dezember 2024



# ERGEBNISSE DER STUDRATSWAHLEN 2024

Wahlzeitraum: 18. November bis 01. Dezember 2024



## AUSZÄHLUNG DER LISTENSTIMMEN

	LISTENSTIMMEN	ANTEIL IN %	ANZAHL SITZE
PRO JUSTITIA	238	36.01	7
DIE FEMINISTISCHE LISTE	166	25.11	5
DIE KSF-LISTE	99	14.98	3
theoLOGISCHE LISTE	98	14.83	3
THE ECONOMIC LIST	60	9.08	2
TOTAL	661	100	20

## AUSZÄHLUNG DER KANDIDIERENDENSTIMMEN

### PRO JUSTITIA

PLATZ	Kandidierende Person	Stimmen	Wahlstatus
1.	Noé In Arbon	374	Gewählt
2.	Alex Vischer	366	Gewählt
3.	Luisa Qorri	351	Gewählt
4.	Naomi Fertitta	346	Gewählt
5.	Nils Meier	338	Gewählt
6.	Crispin Leuenberger	333	Gewählt
7.	Marcel Kunz	326	Gewählt
8.	Dardan Shala	312	Nicht gewählt

### theoLOGISCHE LISTE

PLATZ	Kandidierende Person	Stimmen	Wahlstatus
1.	Flurin Rohweder	245	Gewählt
2.	Beat Müller	222	Gewählt
3.	Marina Zeller	202	Gewählt
4.	Luana Cerutti	191	Nicht gewählt
5.	Sabrina Manhart	169	Nicht gewählt

## AUSZÄHLUNG DER KANDIDIERENDENSTIMMEN

### DIE FEMINISTISCHE LISTE

PLATZ	Kandidierende Person	Stimmen	Wahlstatus
1.	Sanna Neuhauser	306	Gewählt
2.	Rikka Erler	295	Gewählt
3.	Riccarda Küng	228	Gewählt
4.	Zoé Beck	223	Gewählt
5.	Sarina Wyrsh	208	Gewählt
6.	Ruben Brunner	202	Nicht gewählt
7.	Valentin Humbel	188	Nicht gewählt
8.	Simon Leisinger	172	Nicht gewählt
9.	Juno Tschudi	156	Nicht gewählt
10.	Julia Leppin	122	Nicht gewählt
11.	Helen Furrer	107	Nicht gewählt
12.	Sara Ndiaye	99	Nicht gewählt
13.	Zoé Stehlin	99	Nicht gewählt
14.	Tyia Dahinden	91	Nicht gewählt
15.	Lea Estermann	82	Nicht gewählt
16.	Jasmin Hackel	81	Nicht gewählt
17.	Fiona Gamma	75	Nicht gewählt
18.	Daria Gamboni	74	Nicht gewählt
19.	Katharine Buss	72	Nicht gewählt
20.	Val Mahler	64	Nicht gewählt

## AUSZÄHLUNG DER KANDIDIERENDENSTIMMEN

### DIE KSF-LISTE

PLATZ	Kandidierende Person	Stimmen	Wahlstatus
1.	Angêla G. Fernandes	212	Gewählt
2.	Serra Olgun	181	Gewählt
3.	Laurenz Pirchl	162	Gewählt
4.	Livleen Janjua	155	Nicht gewählt
5.	Melissa Werder	152	Nicht gewählt

### THE ECONOMIC LIST

PLATZ	Kandidierende Person	Stimmen	Wahlstatus
1.	Anna-Lena Beck	166	Gewählt
2.	Facundo Zimmerli	135	Gewählt
3.	Sophie Nägelin	126	Nicht gewählt
4.	Raphael Limacher	121	Nicht gewählt
5.	Luca Haas	116	Nicht gewählt

### WAHLBETEILIGUNG

Anzahl Stimmberechtigte	3'124
Erfasste Stimmzettel	665
Gültige Listenstimmen	661
Wahlbeteiligung	21.29 %

# Beschwerde betreffend Wahlverfahren der Studierendenratsmitglieder für die Amtsperiode 2025

Luzern, 20. November 2024; Ergänzungen 26. November 2024

Sehr geehrte Studratsmitglieder, sehr geehrter SOL-Vorstand

Die Projustitia reicht mit dem vorliegenden Schriftstück die Beschwerde für das bereits laufende Wahlverfahren für den Studierendenrat für die Amtsperiode 2025.

**Die Projustitia schildert den Sachverhalt und rügt:**

- **Die Abstimmung über die Geltung des neuen Wahlreglements in der Studrat-Sitzung vom 14. November 2024.**  
Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Geschäftsreglements wäre für die Aufnahme eines neuen Geschäfts in die Traktandenliste, eine Abstimmung mit 2/3 Mehrheit erforderlich, um formell richtig darüber abzustimmen. Im Protokoll wurde keine Abstimmung über die Aufnahme des Wahlreglements in die Traktandenliste durchgeführt. Hiermit rügen wir die Abstimmung über den neu während der Sitzung gestellten Antrag vom Studrat und somit auch die Anwendung des neuen Wahlreglements für das Wahlverfahren für die Amtsperiode 2025.
- Ein Wahlreglement, über dessen Anwendung beschlossen wird, muss in korrekter und überprüfter Fassung für alle zugänglich sein. Eine Rohfassung, dessen Abänderungen nicht berücksichtigt wurden, während der Wahl mitzuschicken, stellt eine Sorgfaltspflichtverletzung dar und genügt nicht der Zugänglichkeit.
- Eine Abstimmung, die solche Folgen für den Wahlprozess mit sich bringt und gemäss „persönlicher“ Auslegung des Ressort Politik nachträgliche Streichung der Namen auf der Liste bedeutet, erfordert eine **sofortige Mitteilung** sämtlicher Studrats-Mitglieder und vor allem der direkt Betroffenen.
- Zudem ist festzuhalten, dass das **Wahlverfahren mit der Einreichung der Listen** und dementsprechend der aufgeführten Personen auf der Liste bereits **vor der Studrat-Sitzung vom 14. November 2024 begonnen hat**. Eine nachträgliche Anwendung eines neuen Reglements verstösst gegen das faire Wahlverfahren und gegen die Rechtssicherheit (das geltende Recht während der Eröffnung des Wahlverfahrens und stellt Willkür dar, die sich nachteilig für die Projustitia auswirkt).
- Die Listenverantwortlichen hätten vorgängig über solche Änderungsmöglichkeiten informiert werden müssen. Auch hätte die Liste vorgängig überprüft werden müssen, damit alternative Kandidierende gesucht und auf die Liste aufgeführt werden können. Auch dies stellt einen Nachteil für die Projustitia dar, welche nun mit 8 Kandidierenden auf der Liste antritt.
- Das Ressort Politik der SOL hat die Listenverantwortliche der Projustitia am Samstagabend, den 16. November 2024 auf die Kollision der Liste mit dem neu „geltenden“ Wahlreglement hingewiesen. Ein Protokoll der letzten Sitzung lag derzeit nicht vor. Gemäss dem Ressort Politik mussten bis Sonntagabend 2 Namen (von den Vorstandsmitgliedern der Fajulu) gestrichen werden. Eine Frist von 24 Stunden für die unvorhersehbare Abänderung der Liste, ohne vorliegende, formelle Begründung stellt eine Sorgfaltspflichtverletzung des Ressort Politik dar, mit der Folge, dass Berkant und ich (Bardha), die grosse Stimmenanteil generieren (vgl. Wahlberichte 2022, 2023), nicht kandidieren durften.
- Auswirkungen von Beschlüssen, die direkt die Fachschaften tangieren und die ihnen eine Verhaltenspflicht aufzwingen oder ein bestimmtes Verhalten

untersagen, müssen den Fachschaften fristgerecht klar kommuniziert oder mittels Protokolls zugänglich gemacht werden, was auch unterlassen wurde.

- **Eventualiter** rügt die Projustitia, dass selbst mit der Anwendung und Geltung des neuen Wahlreglements, das **Vorgehen des Ressort Politik rechtsmissbräuchlich** war. In der 135. Studierendenrat-Sitzung vom 3. Oktober 2024 wurde protokolliert (vgl. Punkt 13. Wahlreglementsrevision, Abstimmung 2.2.), dass ein **Abänderungsantrag angenommen** wurde. Der **Begriff „Kandidatur“ wurde durch den Begriff „Sitz“ ersetzt. Demzufolge** wäre die **Kandidatur** – somit auch die Listenaufführung **von mehreren Fachschaftspersonen – zulässig** gewesen.
- Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Listen-Tag knapp 1.5 Tage vorher per Mail angekündigt wurde, was auch eine zu knappe Frist darstellt für die Vorbereitung des Wahlverfahrens und die Aufstellung der Listen.
- Die Vorlagen für die Listen wurden 1 Tag vor Fristende in den Studrat-Chat zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen waren dabei noch mit dem Jahr 2023 datiert, was auf eine ungenügende Vorbereitung des Wahlverfahrens hinweist.
- Der Wahltagkampf wird gemäss dem neuen Wahlreglement (sowie auch dem alten Wahlreglement) Art. 9 Abs. 2 vom Ressort Politik ausgestaltet. Folglich wird auch die Verteilaktion der Flyer nach gängiger Praxis und Wahlreglement so organisiert, dass alle zusammen die gleichen Möglichkeiten haben, die Flyer zu verteilen und diese Aufgabe dem Ressort Politik obliegt. Bis heute wurde noch nicht klar kommuniziert, in welchem Format der Wahltagkampf stattfinden wird.
- Generell macht die Projustitia mangelnde Kommunikation betreffend des Wahlverfahrens für die Amtsperiode 2025 geltend und sieht hier ungenügende Transparenz, sowie auch formell mangelhaftes Verhalten seitens Ressort Politik. Informationen erfolgten nicht klar bzw. zu kurzfristig und die Listen waren dabei auf unterschiedlichem Wissensstand, was sich auch zu Ungunsten der Projustitia auswirkte.
- Das Wahlverfahren letztes Jahr zeigte deutliches Verbesserungspotential und wurde auch in den Sitzungen bemängelt. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass auch diese Wahlen nicht alle Studierende kontaktiert wurden und die Probleme somit nicht behoben bzw. angegangen wurden. Die Unzufriedenheit mit dem Wahlverfahren machen wir hiermit deutlich geltend.

**Zusammenfassend** kann festgehalten werden, dass die Abstimmung über die Anwendung des neuen Wahlreglements nicht gültig war. Hätte man dennoch das neue Wahlreglement richtig angewendet, wäre die Kandidatur von Berkant und Bardha zulässig gewesen. Die Streichung der Namen stellt einen schwerwiegenden Rechtsmissbrauch seitens Ressort Politik dar, dessen Nachteil für die Projustitia nicht wiedergutzumachen ist.

Die Projustitia hat für solche schwerwiegende Pflichtverletzungen und Willkür-Entscheidungen des Ressort Politik kein Verständnis und fordert die Aufhebung der formell unrichtigen Abstimmung vom 14. November 2024 über die Anwendung des neuen Wahlreglements für das Wahlverfahren der Amtsperiode 2025. **Zudem fordert die Projustitia die Annullierung des bestehenden Wahlverfahrens.**

Beste Grüsse



Bardha Aslanaj, im Namen der Projustitia



## **Beschwerdeantwort des Vorstands betreffend Wahlverfahren der Studierendenratsmitglieder für die Amtsperiode 2025**

Luzern, 30.11.24

Sehr geehrte Studratsmitglieder, sehr geehrte Kandidierende

Mit diesem Schreiben antwortet der SOL-Vorstand auf die am 22.11.24 eingereichte Beschwerde der Projustitia.

### **Zum Sachverhalt**

Die Projustitia rügt mit ihrer Beschwerde, die am 22.11.24 einging und am 27.11.24 aktualisiert wurde, die Abstimmung über die Geltung des neuen Wahlreglements in der Studierendenrats-Sitzung vom 14.11.24.

Wie die Projustitia richtig darlegt, sind Aufnahmen eines neuen Geschäfts in die Traktandenliste gemäss Art. 11 Abs. 1 des Geschäftsreglements mit einer 2/3 Mehrheit des Studierendenrates anzunehmen.

Der Diskussionspunkt, auf den eine Abstimmung erfolgte, wurde vom Vorstandsmitglied S.G. allerdings als Versicherungsanfrage in den Varia gestellt. Dies aufgrund dessen, dass der Rat nach der Annahme des neuen Wahlreglements am 03. Oktober 2024 zwar zu Protokoll gab, dass er dieses gleich auf die nächsten Wahlen, namentlich die zurzeit laufenden, anwenden wolle, die formellen Umstände jedoch alles andere als ideal waren, um das neue Wahlreglement anzuwenden.

Das Ressort Politik war sich der formell inkorrekten Umstände bewusst und hat diese transparent und offen in der Ratssitzung vom 14.11.24 kommuniziert. Die formellen Probleme entstanden einerseits durch Unklarheiten beim Implementationsprozess für die Anpassung von Reglementen, andererseits durch technische Probleme mit der SOL-Webseite. S.G. hat im Punkt Varia auf all diese Probleme hingewiesen und wollte vom Studierendenrat wissen, ob er an der Entscheidung vom 03. Oktober 2024, das neue Wahlreglement für diese Wahlen anzuwenden, festhalten möchte. Der Rat hat dies eingehend diskutiert. Im Anschluss an die Diskussion wurde vom Ratsmitglied R.E. eine Abstimmung gewünscht. Die Übergehung der formellen Inkorrektheiten und trotz derer Anwendung des neuen Wahlreglements wurde vom Rat deutlich mit 12 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltung und keiner Nein-Stimme angenommen. Das Ressort Politik ist den Wünschen des Rates, das Wahlreglement mit den Wahlunterlagen mitzuschicken und damit öffentlich zugänglich zu machen, nachgekommen.



## Zu den konkreten Beschwerdepunkten

1. Die Abstimmung, die Folgen für den Wahlprozess hatte, erfolgte am 03. Oktober 2024 und nicht am 14.11.2024. Am 14.11.2024 bestätigte der Studierendenrat lediglich seine Entscheidung vom 03. Oktober 2024. Die Anwendung des neuen Wahlreglements auf die aktuellen Wahlen war damit keine nachträgliche oder gar willkürliche Anwendung. Dass die Entscheidung in formell inkorrekt Form bestätigt wurde, ist richtig. Für die Einhaltung der Reglemente während der Studierendenratssitzung ist jedoch gemäss Art. 18 Abs. 1 nicht der SOL-Vorstand zuständig.
2. Das Wahlverfahren beginnt mit der Wahlkampfperiode gemäss Art. 9 des Wahlreglements. Das Ressort Politik prüft bis zu diesem Zeitpunkt nach Art. 7 Abs. 9 des Wahlreglements über die Aufstellung zur Wahl. Dies ist gemäss dem neuen Wahlreglement erfolgt und die Listen wurden alle gemäss den im Reglement enthaltenen Kriterien geprüft. Die Prüfung erfolgte zu einem für das Ressort Politik geeigneten Zeitpunkt. Infolge dieser Prüfung und Vorbereitung wurden die Streichungen an die Listenverantwortliche der Projustitia B.A. gemeldet.
3. Bei Streichung von Kandidierenden von den Wahllisten steht es den Listen nicht zu, alternative Kandidierende zu suchen. Mit Ablauf der Eingabefrist können keine weiteren Kandidierenden genannt werden. Die Projustitia hat ihre Wahlliste rund 2,5h vor Ablauf der Frist eingegeben (07.11.24, 21:27 Uhr). Eine Prüfung vor Ablauf der Frist war demnach keinesfalls möglich. Die Sitze der Listen ergeben sich zudem nicht aus den genannten Kandidierenden und ob diese gewählt werden, sondern aus dem Wahlverhältnis zwischen den Listen. Die Projustitia kann daher noch immer mehr als 8 Sitze gewinnen.  
Auch wenn die beiden gestrichenen Kandidierenden in den letzten Jahren viele Stimmen für sich holten, hätte dies auf die Sitzzahl daher keine Auswirkung. Es ist nicht davon auszugehen, dass Personen eine andere Listen wählen, nur weil gerade diese beiden Kandidierenden nicht auf der Liste der Projustitia erscheinen.
4. Für einen geeigneten Informationsfluss zu den Sitzungen des Studierendenrates und über Auswirkungen von Beschlüssen, die direkt die Fachschaften tangieren, sind die jeweiligen Fachschaftsvertretenden zuständig.
5. Zur allgemeinen Kommunikationsrüge und dem Vorwurf der Intransparenz:  
Mit den Sitzungsunterlagen für die Studierendenratssitzung vom 24. Oktober 2024 wurde mit Beilage 3 ein Listenbildungsauftrag inklusive aller relevanten Daten und Fristen verschickt. Die Daten auf diesem Dokumenten orientieren sich an den Fristen und Vorgaben des neuen Wahlreglements. Diese Daten- und Fristensetzung wurden von keiner Liste beanstandet. Allen Listen wurde demnach am 24.10.24 mitgeteilt, wann der Tag der Listen stattfinden würde. Für die Vorbereitung und die Durchführung ist das Ressort Politik nicht zuständig. Dies obliegt den Listen. Die Vorlage für die Listenbildung waren seit letztem Jahr über den Google Drive-Ordner zugänglich.

Da sich keine Listenverantwortlichen bis zum zweitletzten respektive letzten Tag der Frist beim Ressort Politik gemeldet hatten, durfte das Ressort Politik davon ausgehen, dass keine Unklarheiten oder Fragen bezüglich der Listenbildung oder das Wahlverfahrens bestehen.

Das Ressort Politik ist nicht dafür zuständig, bei den Listen nachzufragen und deren Wahlkampf für sie zu organisieren. Es stellt lediglich die Ressourcen (z.B. Flyerfenster, Tische, finanzielle Mittel auf Anfrage nach Eingabe der Liste) zur Verfügung.

Dieser Aufgabe ist das Ressort Politik nachgekommen. Davon dass eine Liste eigene Zeitfenster zum Flyern beantragt hat, hatte das Ressort Politik keine Kenntnis. Wer welche zusätzlichen Flyerzeitfenster neben denen durch das Wahlreglement festgelegten, gemeinsamen beantragt, unterliegt nicht der Kontrolle des Ressorts Politik.

Die Informationen zu den Fristen, den Terminen und was die Listen erwarten konnten, standen jeder Liste in gleichem Masse zu gleichen Zeitpunkten zur Verfügung. Änderungen oder Probleme wurden stets per E-Mail kommuniziert und nach der Meinung der Listenführenden gefragt. Von der beschwerdestellenden Liste hat das Ressort Politik bis zum Eingang derer Liste und danach der Beschwerde weder Rückfragen noch Rückmeldungen erhalten.

6. Die Projustitia beanstandet das Vorgehen des Ressorts Politik bei der Anwendung des neuen Wahlreglements und nennt dies rechtsmissbräuchlich. Zu Recht legt die Projustitia dar, dass der Wortlaut von Art. 7 Abs. 3bis des Wahlreglements in einem Änderungsantrag von «Kandidatur» auf «Sitz» geändert wurde. In der Anpassung der Reglemente ist diese Änderung falsch übernommen worden. Dieser Fehler wurde vom Ressort Politik leider nicht bemerkt, was dazu geführt hat, dass in der falschen Annahme des Wortlauts von Art. 7 Abs. 3bis Wahlreglement die Streichung der beiden Kandidierenden in Absprache mit B.A. vorgenommen wurde. Dass dieser Fehler vorliegt, ist dem Ressort Politik durch Mitglied F.Z. der GPK vor Kurzem zugetragen worden.

Das Ressort Politik, namentlich S.G. entschuldigt sich für diesen Fehler bei der Projustitia, den Kandidierenden und dem Studierendenrat.

### **Folgen bei korrekter Anwendung von Art. 7 Abs. 3bis**

Wären alle drei Fachschaftsvorstände für die Wahlen zugelassen worden, hätte dies dennoch keine groben Auswirkungen auf die Wahlchancen der Projustitia gehabt, da die Kandidierendenstimmen und Listenstimmen getrennt voneinander abgegeben werden. Der einzige Unterschied hätte darin bestanden, dass die Studierenden ihren «Lieblingsvorstand» gewählt hätten und es damit zur direkten Konkurrenz zwischen den kandidierenden Fachschaftsvorständen kommt. Den Sitz übernehmen kann nach korrekter Ausformulierung von Art. 7 Abs. 3bis des Wahlreglements nur ein Fachschaftsvorstand.

Der SOL-Vorstand sieht aus dem genannten Grund keinen Anlass, die laufende Wahl abubrechen oder sich für eine Annullierung der Wahl auszusprechen.

## **Conclusio**

Der Vorstand sieht weder einen schwerwiegenden Rechtsmissbrauch, schwerwiegende Pflichtverletzung oder Willkür seitens des Ressorts Politik gegeben. Das Ressort Politik, namentlich S.G. ist allen Verpflichtungen gemäss des Wahlreglements nachgekommen und hat in gutem Treu und Glauben die Reglemente des Studierendenrats angewendet. Dabei ist ein Fehler unterlaufen, der aber den Ausgang der Wahl nicht in so grossem Masse beeinflusst, dass Neuwahlen angezeigt wären.

Der Vorstand bietet der Projustitia an, dass die zwei gestrichenen Kandidierenden die weiteren Sitze füllen, falls die Projustitia Zusätzliche gewinnen sollte. So ist den beiden Kandidierenden immer noch die Wahl offen gestellt, ob sie den Sitz im Studierendenrat oder im Fachschaftsvorstand füllen möchten.

Die Rüge betreffend der Entscheidung des Studierendenrates, das neue Wahlreglement anzuwenden, kann der Vorstand weder an- noch ablehnen. Gegen Entscheidungen des Studierendenrates vorzugehen oder eine Korrektur zu verlangen, liegt nicht in der Kompetenz des SOL-Vorstandes.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und eine Antwort auf das ausgesprochene Angebot bis spätestens 06.11.24.

Freundliche Grüsse,

der SOL-Vorstand